

SATZUNG

Internationale Vereinigung für den Jakobsweg Posen - Görlitz - Prag e.V.

Präambel

Schon seit den Anfängen der Christenheit haben die Grabstellen Jesu Christi und seiner Apostel auf die Gläubigen eine sehr große Anziehungskraft. Im Laufe der Zeit pilgerten immer mehr Christen zu den heiligen Orten, um im Aufbrechen und Ankommen ihren Glauben zu vertiefen. So entstanden unzählige Wegstrecken durch ganz Europa und mit ihnen viele Einrichtungen, um die Pilger zu betreuen. Davon zeugen jetzt noch Hospitäler, Hospize, Kirchen und Kapellen. Eine herausragende Bedeutung haben dabei die Jakobswege erlangt, die gleichsam ein ganzes Netz von Pilgerwegen über Europa legten, um sich dann in Spanien zu bündeln und an das Grab des Apostels Jakobus in Santiago de Compostela zu führen. Lange Zeit vergessen erlebt das Pilgern heute eine Renaissance. Erfreulich ist, dass sich vielerorts auf die christliche Tradition besonnen wird, und die alten Pilgerpfade wieder neu entstehen. Ein kleines Teilstück wurde im Jahr 2006 wiederbelebt: die alte Pilgeroute zwischen Posen, Görlitz und Prag, die in der tschechischen Hauptstadt Anschluss an das europaweite Netz der Jakobswege findet. Sie wird außerdem in Görlitz von der Via Regia gekreuzt und bietet somit Anschluss an den Ökumenischen Pilgerweg von Görlitz nach Vacha. Das Besondere an dieser Initiative ist, dass sich Deutsche, Polen und Tschechen gemeinsam dafür engagieren und damit ein Stück gelebte Nachbarschaft gestalten. Die rund 500 km lange Route verbindet wertvolle Sakralbauten, darunter viele Jakobskirchen, und führt zugleich vor allem im südlichen Raum durch einmalig schöne Landschaften. Mit dem hiesigen Jakobsweg ist auch die Hoffnung verbunden, dass sich die Menschen der Dreiländerregion durch gemeinsame Pilgerschaften und Wallfahrten wieder näher kommen. Möglich wird das durch viele Ehrenamtliche: Menschen, die den Pilgern Unterkunft gewähren, örtliche Ansprechpartner und Wegewarte. Um dieses Engagement zu unterstützen, gründete sich am 26. Juni 2006 der gemeinnützige Verein Internationale Vereinigung für den Jakobsweg Posen - Görlitz - Prag e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Internationale Vereinigung für den Jakobsweg Posen - Görlitz - Prag“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ostritz, Ortsteil St. Marienthal (Oberlausitz).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein „Freundeskreis Jakobsweg Posen - Görlitz - Prag“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Religion, Völkerverständigung und Kultur im Hinblick auf die Pilgerschaft nach Santiago de Compostela. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Wiederbelebung des Jakobswegs zwischen Posen (Polen), Görlitz (Deutschland) und Prag (Tschechien). Dazu gehören:
 - die Förderung der Verehrung des Hl. Jakobus des Älteren,
 - die Unterstützung, den christlichen Sinn einer Pilgerfahrt zu entdecken,
 - die Erforschung, Ausweisung und Erhaltung der Pilgeroute,
 - die Bereitstellung von Anlaufstellen und Herbergen für Pilger,
 - die Betreuung der Pilger (Informationsleistungen, Führungen, Hilfen),
 - die Bewahrung der mit dem Jakobsweg in Verbindung stehenden Kulturgüter,
 - die Wiederbelebung örtlicher Traditionen zur Verehrung des Hl. Jakobus,
 - die Zusammenarbeit von deutschen, tschechischen und polnischen Pilgern und
 - die Förderung von internationalen Begegnungen von Pilgerfreunden.Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck in enger Zusammenarbeit mit den interessierten zuständigen kirchlichen Einrichtungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden. Da der Verein grenzüberschreitend tätig, sind Mitglieder auch aus den Nachbarländern Polen und Tschechien willkommen.
2. Mitglied kann werden, wer den Verein unterstützen will
 - a) durch eine ehrenamtliche Tätigkeit (aktives Mitglied) und/oder
 - b) durch finanzielle Beiträge (förderndes Mitglied).

3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des ersten Mitgliedbeitrags wirksam, bei aktiven Mitgliedern nach Mitteilung des Vorstandes über die Aufnahme.
5. Der Mitgliedbeitrag ist jährlich zu entrichten. Der erste Mitgliedbeitrag wird vier Wochen nach Aufnahmebestätigung fällig. Die weiteren Mitgliedbeiträge sind bis zum 31. März des laufenden Jahres zu entrichten.
6. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer und Aktive in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als sechs Monate mit der Zahlung seines jährlichen Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses den rückständigen Beitrag nicht eingezahlt hat.Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung des Vereinszwecks aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und/oder dafür freiwillige Arbeitsstunden zu leisten.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist keine Aufnahmegebühr zu zahlen.
2. Fördernde Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
3. Aktive Mitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister sowie drei weiteren Mitgliedern. Aus jeder der drei Nationen muss mindestens ein Vertreter dem Vorstand angehören, zusätzlich muss ein Mitglied des Vorstands ein geistlicher Vertreter sein.
3. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter vertritt den Verein mit einem weiteren Vorstandsmitglied nach außen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 2 Satz 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands und
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (per Post oder per E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend sind.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

**§ 10 Auflösung des Vereins,
Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Löbau-Zittau bzw. dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

St. Marienthal, 26. Juni 2006

Unterschriften der Gründungsmitglieder